## NIEDERSÄCHSISCHER SPORTSCHÜTZENVERBAND E. V.

Wilkenburger Str. 30; 30519 Hannover

Tel.: (0511) 22 00 21-0 - Fax: (0511) 22 00 21-21 - E-Mail: info@nssv.de





Betr.: 1. Zugriff von berechtigten Personen, die nicht in der WBK des Vereins eingetragen sind, auf die Vereinswaffen in der Waffenkammer

2 Vereinheitlichung der Genehmigungspraxis durch die Waffenbehörden für die Aufbewahrungskonzepte der Schützenvereine

Bezug: Unsere Schreiben an MI vom 21.01.2010 und Ergebnisprotokoll Besprechung im MI am 19.06.2006

Teilnehmer:

MI: Herr Ruge

Herr Moßmann

Frau Bümmerstede-Franke

NWDSB: Präsident Otten

> Landessportleiter Otten Geschäftsführer Viebrock

NSSV: Vizepräsident Rott

Zeit: 09.01.2010, 09:30 – 10:45 Uhr

Nach gegenseitiger Begrüßung und Bekanntmachung erklärt Herr Ruge, dass das Ministerium dem grundsätzlichen Vorschlag der Schützen auf Verzicht der Eintragung in der Vereins-WBK aller Berechtigten (Übungsleiter) mit Zugriff auf die gesicherten Vereinswaffen (Waffenkammern/Tresore) folgen wird, wenn der erforderliche Waffensachkundenachweis durch den Verein glaubhaft gemacht wird.

Allerdings muss die Absprache aus dem Ergebnisprotokoll vom 19.06.2006 dahingehend erweitert werden, dass der Verein die Namen der betreffenden Personen nicht mehr wie bisher bei sich schriftlich hinterlegt, sondern eine komplette Liste der zuständigen Waffenbehörde übersendet, um eine Zuverlässigkeitsüberprüfung dieses Personenkreises zu ermöglichen. MI wird einen Erlass herausgeben, der die Einzelheiten regelt. Darin wird als Stichtag der 30.04.2010 festgelegt, bis zu dem den Behörden die Liste der Vereine vorgelegt werden müssen (bis dahin gilt die Regelung aus 2006!). Weiterhin wird das MI eine Frist vorgeben (im ersten Durchgang bis zum Beginn der Sommerferien-24.06.2010- danach bei Änderungen 4 Wochen), in der die Vereine im Regelfall eine Rückmeldung erhalten müssen. Weiter gibt das MI vor, dass diese Liste bei der Waffenbehörde dem aktuellen Stand entsprechen muss und deshalb von den Vereinen Veränderungen



unverzüglich nachgemeldet werden müssen. Um die Übersichtlichkeit zu erleichtern, soll bei Veränderungen durch die Vereine eine komplette neue Liste übersandt werden, damit der aktuelle Stand auf Anhieb klar ist.

Die anwesenden Schützenvertreter erklären sich mit dieser Verfahrensweise einverstanden, weil sie die sonst erforderliche Veränderung der Waffenbesitzkarten mit entsprechenden Gebühren überflüssig macht.

Hinsichtlich des Einsatzes der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen durch die Verwaltungsbehörden erklärt Vizepräsident Rott, dass diese Passage nicht ohne Grund in der VO ersatzlos gestrichen worden ist, weil häufig die Vorschlagslisten ohne weitere Einzelfallprüfung durch die Waffenbehörden als Forderung an die Vereine übernommen worden sind und vielfach tatsächlich völlig unverhältnismäßig und unbezahlbar waren.

Aus Sicht der Schützen müsste das Ministerium hier mit einer "Empfehlung" mäßigend eingreifen, vor allem auch, um in Niedersachsen ein relativ einheitliches Verwaltungshandeln zu erreichen. Herr Rott erklärte dazu beispielhaft, dass die Aufbewahrung von einschüssigen KK-Langwaffen in Schießständen innerhalb geschlossener Ortschaften sicher in Standard A ausreichen müsste.

Herr Ruge sagt eine Behandlung des Themas zu den Dienstbesprechungen mit den Waffenbehörden zu

Abschließend bietet Herr Rott an, sich auf Wunsch an Dienstbesprechungen der Waffenbehörden zu derartigen Fragen zu beteiligen.

Hannover, den 10.03.2010

Niedersächsischer Sportschützenverband e. V.

Axel Rott Vizepräsident

PS: Diese Protokollfassung wurde am 13.03.2010 vom MI per Fax autorisiert und ist damit verbindlich.